

**Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde  
Wustermark  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Vom 25.11.2009 (Amtsblatt Jahrgang 16 / Nr. 6 vom 24.12.2009, S. 35) zuletzt geändert durch 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12.12.2017

**§ 1 Benutzungsgebühren**

- 1) Die Gemeinde Wustermark erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung sowie Winterdienst der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BbgStrG.
- 2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung nicht übersteigen.

**§ 2 Gebührenmaßstab**

- 1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
  - a) die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge) und
  - b) der Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes durch die Gemeinde Wustermark. Festlegungen dazu trifft das „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ in der jeweils gültigen Fassung, welches Bestandteil der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark ist.
- 2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge bzw. zusätzlich zur direkten Frontlänge die Länge der der Straße zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.
- 3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- 4) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen im Sinne der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark erschlossen, so werden die Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Gesamtfrentlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. In solchen Fällen ist der Gebührentatbestand mehrfach verwirklicht und es sind für die Reinigung jeder dieser Straßen Gebühren in voller Höhe zu entrichten.
- 5) Bei geschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

- 6) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptweg angrenzende bzw. dem Hauptweg zugewandte Seite zugrunde zu legen.
- 7) Wird ein Grundstück durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- 8) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 7 werden Bruchteile eines Meters generell abgerundet.

### § 3 Gebührensätze

Es werden folgende Gebührensätze je Veranlagungsmeter und Jahr festgesetzt:

- 1) Straßenreinigung:
  - a) Straßenreinigung auf der Fahrbahn 1,03 €
  - b) Straßenreinigung auf dem Geh- und/ oder Radweg 2,19 €
- 2) Winterdienst:
  - a) Winterdienst auf der Fahrbahn 0,74 €
  - b) Winterdienst auf dem Geh- und/oder Radweg 0,07 €

### § 4 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt (Besitzer).
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.
- 3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres auf den neuen Gebührenschuldner über. Dies gilt nur, sofern der Eigentumswechsel mittels Vorlage der betreffenden Grundbucheintragung der Gemeinde Wustermark nachgewiesen wurde.
- 4) Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Wustermark das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.
- 5) Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenschuldner unzumutbare Härten ergeben sollten, können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden.

## **§ 5 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße eingestellt wird.
- 2) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei Änderung der Gebühr erteilt. Die Gebühr kann gemeinsam mit anderen Abgaben erhoben werden.
- 3) Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als 4 Wochen und bei Ausbleiben infolge von Winterwitterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Minderung der Leistungsgebühr. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- 4) Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln (Minderungstatbestand) kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Festsetzungsbescheid bzw. Ablauf des Kalenderjahres, für das der Minderungstatbestand gelten gemacht wird, schriftlich beantragt werden.
- 5) Die Gebühr wird in voller Höhe zum 01.07. des Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners können im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.  
Geht der Gebührenbescheid erst nach dem o.g. Fälligkeitstermin zu, wird der Gebührenbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 6) gestrichen
- 7) Bei Nichtzahlung oder nicht fristgemäßer Zahlung der Gebühr, treten für den Gebührenschuldner Mahn- und Vollstreckungsfolgen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften und nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg ein.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.